

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 297

vom 31. Januar 1984

Aufnahme des Fachwerkhauses Arishofweg 4, Allschwil, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Fachwerkhaus Arishofweg 4 liegt mitten im alten Dorfkern, wo der Arishofweg zwischen Neuweilerstrasse und Mühlebachweg abzweigt und ansteigt. Das Haus liegt am Beginn des Arishofwegs und steht giebelständig zur Strasse

Das Fachwerkhaus am Arishofweg 4 wurde offensichtlich um die Mitte des 19. Jahrhunderts als reines Wohnhaus erbaut. Es ist als eines der wenigen Gebäude im Dorfkern von Allschwil dreigeschossig, wobei das Erdgeschoss als Sockelgeschoss behandelt wird, da der Eingang über eine Treppe direkt ins zweite Geschoss führt. Das giebelständige, dreigeschossige Haus wird von einem steilen Satteldach mit Würge bedeckt. Das Haus besitzt durchwegs zweiachsige Fassaden mit nahezu quadratischen Fenstern. Es gehört wahrscheinlich zu den jüngeren Fachwerkbauten, denn das Fachwerk ist rein konstruktiv aufgebaut. Damit stehen wir hier an der Grenze zwischen sichtbaren und von Anfang an verputztem Fachwerk, wie es in Allschwil nach der Jahrhundertmitte üblich war. Der gestelzte Bau tritt mit seinen Proportionen am Beginn des Arishofwegs gut in Erscheinung und prägt den Eingang in diese Gasse auch deshalb, weil die umgebenden Fachwerkhäuser durchwegs niedriger sind, so dass das Haus besonders hoch wirkt. Das Fachwerk wurde im Jahre 1983 fachgemäss freigelegt und restauriert, so dass dieses Haus im Rahmen der Ziele der Dorfkernplanung in die Sanierung der Fachwerkhäuser von Allschwil gehört. Das freistehende Haus steht nicht in Verbindung mit den umgebenden Bauten und sticht damit besonders hervor. Auch darin zeigt sich, dass es sich um einen jüngeren Bau aus der Mitte des 19. Jahrhunderts handeln dürfte.

Der Besitzer [REDACTED] und der Gemeinderat Allschwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

:/// 1. Das Fachwerkhaus Arishofweg 4 in Allschwil, gelegen auf Parzelle Nr. 1355, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED], 4123 Allschwil
 Gemeinderat Allschwil, 4123 Allschwil
 Polizeidirektion
 Polizeikommando, Abt. Reklamewesen
 Planungsamt
 Baupolizeiamt (2)
 - Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)
 Baudirektion Rechtsabteilung
 Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

